

Mandanten- Brief

November 2017

1. Scheidungskosten nicht mehr abziehbar

Bei der Abziehbarkeit von **Prozesskosten als außergewöhnliche Belastung** gab es viel hin und her. Angefangen hat alles damit, dass der Bundesfinanzhof Zivilprozesskosten erst als außergewöhnliche Belastung anerkannt hatte, dann aber wieder auf die Linie des Bundesfinanzministeriums eingeschwenkt war, das seinerseits eine **gesetzliche Verankerung des Abzugsverbots** in die Wege geleitet hat. Nach der Gesetzesänderung war aber weiter unklar, ob auch die Kosten für einen Scheidungsprozess nicht mehr steuerlich abziehbar sein sollten. Für das Fortbestehen der Abziehbarkeit sprachen mehrere Gründe, darunter die Tatsache, dass der Bundesfinanzhof Scheidungskosten schon vor seiner Rechtsprechungsänderung zu Zivilprozesskosten als steuerlich abziehbar anerkannt hat. Außerdem **entstehen die Kosten eines Scheidungsprozesses zwangsläufig**, weil es zur Auflösung der Ehe keinen anderen Weg gibt.

Jetzt gibt es eine klare Antwort vom Bundesfinanzhof, und die lautet, dass auch die **Scheidungskosten vom gesetzlichen Abzugsverbot für Prozesskosten erfasst** werden. Für die Richter war die Vorgabe im Gesetz entscheidend, dass Prozesskosten nur dann abziehbar sind, wenn der Steuerzahler ohne die Aufwendungen Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse im üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können. Die **Kosten für ein Scheidungsverfahren** sind daher in der Regel **nicht als außergewöhnliche Belastung** zu berücksichtigen, selbst wenn das Festhalten an der Ehe für den Steuerzahler eine starke Beeinträchtigung seines Lebens darstellt.



Bundesfinanzhof ändert mehrfach Rechtsprechung zur Abziehbarkeit von Prozesskosten

gesetzliches Abzugsverbot für Prozesskosten

Zwangsläufigkeit als Voraussetzung für eine außergewöhnliche Belastung

Abzugsverbot gilt auch für Prozesskosten

starke Beeinträchtigung des Lebens rechtfertigt nicht die Abziehbarkeit

Verwaltungsvorgabe zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft war rechtswidrig

neue Handhabung verbindlich ab dem 14. Februar 2014

Rückabwicklung von Altfällen belastet Bauunternehmer mit unkalkulierbaren Risiken

2. Umsatzsteuerfestsetzung in Bauträgerfällen

Vor einigen Jahren entschied der Bundesfinanzhof, dass ein Bauträger in der Regel nicht Steuerschuldner für bezogene Bauleistungen ist. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs kommt es für die **Umkehr der Steuerschuldnerschaft** allein darauf an, ob der Kunde die **Bauleistung seinerseits zur Erbringung von Bauleistungen verwendet**. Das Bundesfinanzministerium hatte das Urteil prompt akzeptiert und die **Anwendung ab dem 14. Februar 2014** angeordnet. Für ältere Leistungen konnte die Umkehr der Steuerschuldnerschaft auf Wunsch des Steuerzahlers rückgängig gemacht werden. Eine Gesetzesänderung sollte zudem massive Steuerausfällen durch eine einseitige Rückforderung der Umsatzsteuer verhindern. Diese sieht vor, dass die **Steuer vom Bauunternehmer eingefordert** wird, **wenn der Bauträger eine Erstattung fordert**. Der Bauunternehmer müsste dann die Umsatzsteuer nachträglich vom Bauträger einfordern, was in der Praxis aber mit großen Problemen verbunden sein kann. Alternativ kann er seine Verpflichtung ans Finanzamt erfüllen, indem er seinen Zahlungsanspruch gegen den Bauträger ans Finanzamt abtritt.

Auf den ersten Blick schließt sich damit der Kreis. Doch in der Praxis bleiben trotz dieser Regelung für die Bauunternehmer in solchen Fällen erhebliche Risiken. Weil die Gesetzesänderung somit einen **rückwirkenden Eingriff in den Vertrauensschutz der Bauunternehmer** darstellt, gab es Bedenken, ob die Regelung überhaupt verfassungsgemäß ist. Entsprechend zahlreich waren die Auseinandersetzungen vor den Finanzgerichten, die zu teils sehr unterschiedlichen Ergebnissen gelangt sind. Die Unsicherheit hat nun mit einem Urteil des Bundesfinanzhofs ihr Ende gefunden. Dieser hat entschieden, dass die **gesetzliche Regelung** zwar prinzipiell **verfassungsrechtlich zulässig** ist, aber nur, wenn **zwei wichtige Voraussetzungen erfüllt** sind:

1. Das **Bestehen und die Abtretbarkeit einer Forderung** gegen den Bauträger darf nicht erst im Anschluss an die Änderung des Umsatzsteuerbescheids, sondern muss **bereits im Festsetzungsverfahren geklärt** werden. Das Finanzamt darf die Umsatzsteuerfestsetzung gegenüber dem leistenden Unternehmer nur ändern, wenn dieser einen abtretbaren Anspruch auf Zahlung der nachträglich entstandenen Umsatzsteuer gegen den Bauträger hat.
2. Rechtssicherheit, Vertrauensschutz sowie die Grundsätze von Treu und Glauben erfordern außerdem, dass der Bauunternehmer einen **Rechtsanspruch auf die Annahme seines Abtretungsangebots** durch das Finanzamt hat, wenn er bei der Durchsetzung des abgetretenen Anspruchs mitwirkt.

Auch diese Entscheidung des Bundesfinanzhofs hat das Bundesfinanzministerium akzeptiert und seine Verwaltungsanweisung überarbeitet. Wenn der Bauträger die Erstattung der Umsatzsteuer verlangt, ändert das Finanzamt die Umsatzsteuerfestsetzung beim leistenden Unternehmer nur dann, wenn diesem ein abtretbarer Anspruch auf Zahlung der Umsatzsteuer gegen den Bauträger zusteht oder zugestanden hat. Eine **Änderung** erfolgt also **auch dann, wenn der Anspruch bereits erloschen ist**, weil der Kunde die Umsatzsteuer schon an den Bauunternehmer gezahlt hat oder dieser darauf verzichtet hat. Besteht der Anspruch dagegen weiter, kann der Bauunternehmer die Umsatzsteuer gegenüber seinem Kunden nachträglich geltend machen. Als rechtliche Grundlage sieht das Bundesfinanzministerium die **gesetzlichen Regelungen zu Ansprüchen bei einer Störung der Geschäftsgrundlage**. Falls vertraglich ein Abtretungsverbot vereinbart wurde, greift dieses hier nicht ein.

Ob der Bauunternehmer einen abtretbaren Anspruch hat, wird vom Finanzamt im Rahmen des Festsetzungsverfahrens geklärt. Dazu muss der Bauunternehmer **dem Finanzamt alle Informationen und Unterlagen** zur Geltendmachung seiner Forderung auf Zahlung der Umsatzsteuer **zur Verfügung stellen**. Darüber hinaus ist er verpflichtet, alle ihm bekannten Umstände, die zu Einreden, Einwendungen oder Aufrechnungen der Forderung führen können, offenzulegen. Lässt sich mangels Mitwirkung des Bauunternehmers nicht klären, ob dieser einen Anspruch gegen den Leistungsempfänger hat, soll das Finanzamt davon ausgehen, dass dies der Fall ist. Die Steuerfestsetzung wird also entsprechend geändert und die Steuer beim Bauunternehmer eingefordert, der dann von seiner Abtretungsmöglichkeit Gebrauch machen kann. Nach Änderung der Steuerfestsetzung muss das Finanzamt dann die Abtretung des Anspruchs auf nachträgliche Zahlung der Umsatzsteuer annehmen. Die **Abtretung** ersetzt die Zahlung der nachträglich fälligen Umsatzsteuer und **führt** damit **zum Erlöschen des Umsatzsteueranspruchs des Finanzamts**, wenn

rückwirkende Änderung der Steuerfestsetzung ist ein Verstoß gegen den Vertrauensschutz

Bundesfinanzhof konkretisiert Anforderungen für Änderung durch das Finanzamt

zusätzliche Vorgaben schaffen Rechtssicherheit und eliminieren Risiken für Bauunternehmer

Änderung beim Bauunternehmer nur bei Nachforderungsanspruch an Bauträger

rechtliche Grundlage für nachträgliche Forderung beim Bauträger

Prüfung auf Bestehen eines Nachzahlungsanspruchs vor Änderung der Steuerfestsetzung

Finanzamt muss Abtretung durch den Bauunternehmer annehmen

- der Bauunternehmer dem Kunden eine erstmalige oder geänderte **Rechnung mit offen ausgewiesener Umsatzsteuer** ausstellt,
- die **Abtretung** an das Finanzamt **wirksam bleibt**,
- **dem Kunden die Abtretung unverzüglich** mit dem Hinweis **mitgeteilt** wird, dass eine Zahlung an den Bauunternehmer keine schuldbefreiende Wirkung mehr hat, und
- der **Bauunternehmer seiner Mitwirkungspflicht nachkommt**. Diese besteht insbesondere im Nachweis der Richtigkeit und des Bestehens der abgetretenen Forderung sowie der Wirksamkeit der Abtretung.

Die Rechnungserteilung mit Steuerausweis ist keine Voraussetzung für die Abtretung, sondern nur Bedingung für die Erfüllungswirkung anstelle einer Zahlung. Außerdem muss das Finanzamt eine **Abtretung** auch dann noch annehmen, **wenn der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer bereits ans Finanzamt abgeführt** oder durch Verrechnung beglichen hat. Der Unternehmer bekommt die Zahlung dann erstattet, weil er sie durch die Abtretung ersetzt hat.

3. Pauschalsteuer auf Geschenke

Geschenke an Geschäftspartner sind nur dann als Betriebsausgabe abziehbar, wenn der **Wert nicht mehr als 35 Euro pro Empfänger und Jahr** beträgt. Die Übernahme der Pauschalsteuer hat der Bundesfinanzhof seinerseits als weiteres Geschenk eingestuft, womit die **Steuer ebenfalls auf die 35 Euro-Grenze anzurechnen** wäre. Das Bundesfinanzministerium hat jetzt das Urteil veröffentlicht, aber in einer Fußnote klargestellt, dass die Finanzämter weiter die bisherige Verwaltungsregelung anwenden sollen, nach der **bei der Prüfung der Freigrenze allein der Wert des Geschenkes zählt**, nicht aber die übernommene Pauschalsteuer.

4. Zwangsbeitrag zur IHK ist verfassungsgemäß

Die mit der Pflichtmitgliedschaft in der Industrie- und Handelskammer (IHK) verbundene **Beitragspflicht** hält das Bundesverfassungsgericht für **verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden** und hat daher zwei Verfassungsbeschwerden abgewiesen. Für die Verfassungsrichter ist nicht ersichtlich, dass den IHKs Aufgaben zugewiesen wurden, die unnötige Kosten nach sich ziehen, oder dass es andere Möglichkeiten gibt, finanzielle Mittel für die IHKs anders als mit einem Pflichtbeitrag ebenso zuverlässig von den Betroffenen zu erheben.

5. Häusliches Arbeitszimmer für mehrere Einkunftsarten

Wenn ein häusliches Arbeitszimmer für mehrere Tätigkeiten genutzt wird, die unter verschiedene Einkunftsarten fallen, dann sind die **Ausgaben** für das Arbeitszimmer **nach der zeitanteiligen Nutzung aufzuteilen**. Soweit bei einer Einkunftsart die Ausgaben dem Grunde nach nicht abziehbar sind, können auch die anteiligen Ausgaben für das Arbeitszimmer nicht steuerlich geltend gemacht werden. Diese **Kürzung der Ausgaben hat aber keine Auswirkung auf die Höhe des jährlichen Höchstbetrags von 1.250 Euro**. Der Bundesfinanzhof sieht keinen Grund, diesen in Teilhöchstbeträge aufzuteilen.

Voraussetzungen für Abgeltungswirkung der Abtretung ans Finanzamt

Rechtssicherheit bei der Rückabwicklung um den Preis erheblichen bürokratischen Aufwands

nachträgliche Abtretung ebenfalls möglich

Übernahme der Pauschalsteuer auf Geschenke ist selbst ein Geschenk

35 Euro-Grenze gilt weiter nur für das eigentliche Geschenk

Bundesverfassungsgericht weist Verfassungsbeschwerden gegen Zwangsmitgliedschaft ab

Aufteilung der Kosten für das Arbeitszimmer bei mehreren Tätigkeiten

anteilige Kosten nicht bei jeder Einkunftsart abziehbar

Stattdessen kann der Höchstbetrag durch die abzugsfähigen anteiligen Ausgaben für das Arbeitszimmer bei anderen Einkunftsarten in voller Höhe ausgeschöpft werden, sofern auf diese Ausgaben in entsprechender Höhe entfallen.

6. Name als wesentliche Betriebsgrundlage

Der Gewinn aus der Aufgabe oder dem Verkauf eines Betriebs ist steuerlich begünstigt. Voraussetzung für das Steuerprivileg ist aber, dass der **Betrieb mit allen wesentlichen Betriebsgrundlagen verkauft** wird. Wenn eine eingeführte Bezeichnung für den Betrieb nicht mit dem Betrieb verkauft, sondern lediglich im Rahmen eines Franchisevertrags zur Nutzung überlassen wird, dann sind aus Sicht des Bundesfinanzhofs nicht alle wesentlichen Betriebsgrundlagen übertragen worden. In der Folge ist der Gewinn aus der **Veräußerung als laufender Gewinn zu besteuern** und nicht steuerlich begünstigt.

7. Schenkung vor Aktienverkauf als Gestaltungsmissbrauch

Wenn **Eltern ihren minderjährigen Kindern Aktien schenken**, die diese anschließend mit Gewinn verkaufen, sieht das Finanzgericht Rheinland-Pfalz darin einen **Gestaltungsmissbrauch**, sofern es **für die dem Verkauf vorgeschaltete Schenkung keine außersteuerlichen Gründe** gibt. Die Absicht, mit dem Verkaufserlös die **Kinder finanziell abzusichern**, lässt das Finanzgericht **nicht als außersteuerlichen Grund** gelten, denn dieses Ziel ist nach Meinung des Gerichts leichter zu erreichen, wenn die Eltern die Aktien selbst verkaufen und dann das Geld den Kindern übertragen oder den Käufer anweisen, das Geld direkt auf die Konten der Kinder zu überweisen. Als Folge ist der Veräußerungsgewinn steuerlich den Eltern zuzurechnen.

8. Zahlung für vorzeitiges Mietende umsatzsteuerpflichtig

Zahlt der Mieter an den Vermieter eine **Abfindung für die Beendigung eines gewerblichen Mietverhältnisses** vor Ende der Laufzeit, dann ist die Zahlung nach Meinung des Hessischen Finanzgerichts **ebenfalls umsatzsteuerpflichtig**. Umsatzsteuerfreier Schadensersatz setzt laut dem Urteil voraus, dass der Mieter einen Ausgleich für einen entstandenen Schaden und dessen Folgen zahlt. Bei der Verkürzung des Mietverhältnisses **verzichtet der Vermieter aber gegen eine Geldleistung auf ein ihm zustehendes Recht**, und damit liegt ein umsatzsteuerpflichtiger Leistungsaustausch vor.

9. Insolvenzgeldumlage sinkt 2018 auf 0,06 %

Der Anspruch der Arbeitnehmer auf Insolvenzgeld wird durch eine von den Arbeitgebern getragene Umlage finanziert. Diese **Insolvenzgeldumlage beträgt regulär 0,15 %** des Arbeitslohns, wird aber jährlich in Abhängigkeit von den Einnahmen und der Entwicklung der Rücklagen angepasst. Die gute Konjunktur führt dazu, dass die Insolvenzgeldumlage im kommenden Jahr weiter sinken kann. Für 2017 liegt die Umlage noch bei 0,09 %, doch der Bundesrat hat jetzt einen **Umlagesatz von 0,06 % für 2018** beschlossen.

keine Aufteilung des Abzugshöchstbetrags

Steuerbegünstigung für Aufgabegewinn

Begünstigung nur bei Verkauf aller wesentlichen Betriebsgrundlagen

grundlose Schenkung an Kinder vor dem Verkauf ist ein Gestaltungsmissbrauch

Verkaufserlös wird steuerlich den Eltern zugerechnet

Verzicht auf Vertragserfüllung gegen Abfindung ist ein steuerpflichtiger Leistungsaustausch

gute Konjunktur lässt Insolvenzgeldumlage weiter sinken